

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/4363-01	Termin 18.02.2019	Rat der Stadt		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
18.02.2019	Rat der Stadt	K			

Berichtsgegenstand

Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten des Oberbürgermeisters im Jahre 2018

Sachdarstellung

Das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) enthält neben weiteren Regelungsgegenständen Vorschriften zur Herstellung von Transparenz (Abschnitt 4, §§ 16 ff. KorruptionsbG).

§ 17 Abs. 1 KorruptionsbG begründet eine Pflicht des Oberbürgermeisters zur Anzeige von Tätigkeiten nach § 49 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) gegenüber dem Rat.

Nach § 17 Abs. 2 KorruptionsbG ist darüber hinaus die Aufstellung nach § 53 LBG – Meldung von Nebeneinnahmen – dem Rat bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

Dementsprechend lege ich hiermit für das vergangene Rechnungsjahr 2018 als Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen dem Rat der Stadt die beigefügte Aufstellung gem. § 53 LBG über meine im Jahre 2018 ausgeübten Nebentätigkeiten mit den dafür erhaltenen Vergütungen zur Kenntnis vor (s. anliegende Aufstellung). Zusätzlich weise ich die dem Hauptamt zugerechneten weiteren Gremientätigkeiten aus.

Anlage

Aufstellung über die im Jahr 2018 ausgeübten Nebentätigkeiten sowie die dem Hauptamt zuzurechnenden Gremientätigkeiten von Herrn Oberbürgermeister Daniel Schranz mit den erhaltenen Vergütungen für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2018

Oberbürgermeister		
Daniel Schranz		
Datum 07.02.2019		
* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beteiligung:
Kenntnisnahme (K)	Kenntnisnahme (K)	Personalrat []
		Gleichstellungsstelle []

Aufstellung über die im Jahre 2018 ausgeübten Nebentätigkeiten sowie die dem Hauptamt zuzurechnenden Gremientätigkeiten von Oberbürgermeister Daniel Schranz mit den erhaltenen Vergütungen für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2018

- Aufstellung nach § 53 LBG -

Der Oberbürgermeister ist verpflichtet, dem Rat der Stadt eine Aufstellung der ausgeübten Nebentätigkeiten vorzulegen.

Darüber hinaus veröffentlicht Oberbürgermeister Daniel Schranz die erhaltenen Entschädigungen für die von ihm im Jahr 2018 ausgeübten Nebentätigkeiten. Damit werden sämtliche Nebentätigkeiten inklusiv der Vergütungen sowie der an die Stadt Oberhausen abgeführten Beträge für alle transparent dargestellt.

Im Hinblick auf die aus der Nebentätigkeitsverordnung (NtV) folgenden Abführungspflichten ist zu unterscheiden zwischen Vergütungen aus

- Tätigkeiten, die dem Hauptamt zugewiesen werden,
- Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst (§ 3 NtV) sowie
- Nebentätigkeiten von Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten gemäß § 18 Satz 3 des Sparkassengesetzes.

Vergütungen aus Tätigkeiten, die dem Hauptamt zugewiesen werden, sind in vollem Umfang an den Dienstherrn im Hauptamt abzuführen.

Vergütungen aus einer oder mehreren Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst dürfen pro Kalenderjahr insgesamt die Höchstgrenze von 9.600,00 EUR nicht übersteigen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 NtV).

Für Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten gemäß § 18 Satz 3 des Sparkassengesetzes erhalten, gelten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 NtV abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 NtV (Höchstgrenze: 9.600,00 EUR p. a.) folgende Höchstgrenzen:

1. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Verwaltungsrat der Sparkassen 24.000,00 EUR,
2. für die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden im Verwaltungsrat der Sparkassen 19.200,00 EUR,
3. für das einfache Mitglied und die beratende Teilnehmerin oder den beratenden Teilnehmer im Verwaltungsrat der Sparkassen 14.400,00 EUR.

Werden Vergütungen aus Nebentätigkeiten nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und § 13 Abs. 1 Satz 2 NtV innerhalb eines Kalenderjahres erzielt, gilt die jeweilige Höchstgrenze nach § 13 Abs. 1 Satz 2 NtV; Vergütungen aus Nebentätigkeiten nach § 13 Abs. 1 Satz 1 NtV dürfen in diesem Fall die Höchstgrenze von 9.600,00 EUR nicht übersteigen.

Oberbürgermeister Daniel Schranz ist Erster stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Oberhausen; für ihn gilt daher die Höchstgrenze von 19.200,00 EUR p. a.

Aus den vorstehend wiedergegebenen Vorgaben des Nebentätigkeitsrechts ergibt sich in Bezug auf die von Herrn Oberbürgermeister Schranz im Jahre 2018 ausgeübten Tätigkeiten das Folgende (alle Beträge sind Nettobeträge, die jeweils bezogene Umsatzsteuer wurde an das Finanzamt abgeführt):

1. Gremientätigkeiten, die dem Hauptamt zugewiesen werden

Gesellschaft	Gremium	Vergütung EUR
Energieversorgung Oberhausen AG (EVO)	Aufsichtsratsvorsitzender/stv. Aufsichtsratsvorsitzender	9.506,56
Entwicklungsgesellschaft Neu-Oberhausen GmbH (ENO)	Aufsichtsratsvorsitzender	0,00
Projektentwicklungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (PBO)	Aufsichtsratsvorsitzender	0,00
Oberhausener Wirtschafts- und Tourismusförderung GmbH (OWT)	Aufsichtsratsmitglied	0,00
Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH (GMVA)	Vertreter in Gesellschafterversammlung	0,00
Oberhausener Gebäudemanagement GmbH (OGM)	Vertreter in Gesellschafterversammlung	0,00
Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH (WBO)	Vertreter in Gesellschafterversammlung	0,00
Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH (VkA)	Vertreter in Gesellschafterversammlung	0,00
Beirat des RWE Konzerns (RWE)	Beiratsmitglied	4.100,00
	Summe und Abführungsbetrag	13.606,56

2. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst (§ 13 Abs. 1 Satz 1 NtV)

Gesellschaft	Gremium	Vergütung EUR
KSBG Kommunale Verwaltungsgesellschaft GmbH	Aufsichtsratsmitglied	8.000,00

3. Nebentätigkeiten in Sparkassengremien (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2. NtV)

Körperschaft	Gremium	Vergütung EUR
Stadtparkasse Oberhausen (SSO)	Erster stellv. Vorsitzender des Verwaltungsrates	8.760,00
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband (RSGV)	Mitglied der Verbandsversammlung	0,00
	Stellv. Mitglied des Verbandsvorstandes	0,00
	Summe	8.760,00

Die Vergütungen für die im Jahre 2018 von Herrn Oberbürgermeister Daniel Schranz in Gremien der KSBG Kommunale Verwaltungsgesellschaft mbH sowie der SSO und dem RSGV ausgeübten Nebentätigkeiten betragen insgesamt 16.760,00 €. Die aus § 13 Abs. 1 Satz 3 NtV folgenden Höchstgrenzen (insgesamt 19.200,00 EUR, hiervon nicht mehr als 9.600,00 EUR aus Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst) werden somit nicht überschritten; eine Abführungspflicht besteht in Bezug auf diese Vergütungen nicht.

4. Zusammenfassung der an die Stadt Oberhausen abgeführten Beträge

Summe der Vergütungen aus hauptamtlichen Tätigkeiten	13.606,56
Summe der Vergütungen aus Nebentätigkeiten	0,00
Abführung an die Stadt Oberhausen	13.606,56

Der Oberbürgermeister hat diesen Betrag an die Stadt abgeführt.